

Verfügungen von Todes wegen – Testament oder Erbvertrag Formvorschriften Teil II

Ergänzend zu meinen letzten Ausführungen zu Form und Gestalt eines Testamentes soll im zweiten Teil abschließend noch auf einige Formvorschriften eingegangen werden, die Sie bei der Errichtung eines eigenhändigen Testamentes unbedingt beachten sollten.

Es ist wichtig, dass aus Ihrem Schriftstück Ihr ernsthafter Testierwille hervorgeht und es sich nicht lediglich um einen unverbindlichen Scherz oder einen bloßen Entwurf handelt.

Angaben von Ort und Zeit wie Tag, Monat und Jahr sind zur Wirksamkeit Ihrer Verfügung nicht zwingend erforderlich, aber dringend zu empfehlen. Die Zeitangabe ist besonders dann wichtig, wenn mehrere Testamente existieren. Ein früheres Testament wird nach den gesetzlichen Bestimmungen insoweit aufgehoben, wenn es mit einem späteren Testament im Widerspruch steht.

Die eigenhändige Unterschrift soll Ihren Vor- und Familiennamen enthalten. Unterschreibt man beispielsweise nur mit dem Vornamen oder mit einem Pseudonym, einem Spitznamen oder mit der Bezeichnung der Stellung in der Familie wie zum Beispiel „Euer Vater“, ist das Testament nur dann gültig, wenn diese Unterschrift keinen Zweifel an der Urheberschaft und an der Ernsthaftigkeit des Willens bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung zulässt.

Eine lediglich auf der letzten Seite bei mehrseitigen, nicht untrennbar miteinander verbundenen Blättern, enthaltene Unterschrift erfüllt nur dann die Anforderungen an die Formgültigkeit des Testamentes, wenn zum Beispiel durch eine Seitennummerierung und dem Inhalt des Textes ein enger Zusammenhang erkennbar ist.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes (insbesondere aufgrund von Erblindung) nicht zu lesen vermag, kann ein eigenhändiges Testament nicht wirksam errichten. In diesen Fällen ist notarielle Hilfe erforderlich.

Ein eigenhändiges Testament können Sie bei dem für die Verwahrung zuständigen Nachlassgericht in die besondere amtliche Verwahrung geben. Für Rodenbach, Erlensee und auch Langenselbold ist das Nachlassgericht beim Amtsgericht Hanau zuständig. Die Hinterlegung schützt gegen Fälschung, Verlust oder Beseitigung des Testamentes. Sie erhalten im Gegenzug von dort einen Hinterlegungsschein, den Sie bei der Rücknahme Ihres Testamentes aus der Verwahrung dort wieder vorlegen sollten. Bitte bedenken Sie, im Unterschied zu einem notariellen Testament, wird Ihr eigenhändiges Testament durch die Rücknahme nicht ungültig - es bedarf dazu eines zusätzlichen Widerrufs (beispielsweise durch Vernichtung).

Seit 01.01.2012 hat das jeweilige verwahrende Nachlassgericht unverzüglich die Verwahrungsgaben elektronisch an die Bundesnotarkammer, wo das Zentrale Testamentsregister geführt wird, zu übermitteln. Im Fall des Ablebens des Erblassers ist so sichergestellt, dass das Testament schnellstmöglich eröffnet und allen Beteiligten bekannt gegeben wird.

Das Nachlassgericht prüft allerdings nicht den Inhalt Ihres Testamentes. Aufgrund langjähriger Erfahrungen rate ich deshalb dringend, den Inhalt Ihres Schriftstückes vor der Hinterlegung dem/r Anwalt/in oder Notar/in Ihres Vertrauens zur Prüfung vorzulegen.

Petra Schmiedel
Rechtsanwältin und Notarin